

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „KidzWerk“.
- (2) Er ist ein rechtsfähiger Verein mit Sitz in Westerholt.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e. V.“.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, die Förderung der Erziehung und Bildung sowie die Förderung der Kriminalprävention - insbesondere der Gewaltprävention und Konfliktbewältigung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) Errichtung und Betrieb eines Begegnungsortes für Familien: Der Verein stellt Räumlichkeiten und Angebote bereit, die Familien einen sicheren, inklusiven und anregenden Rahmen für gemeinsame Aktivitäten, Beratung und soziale Kontakte ermöglichen. Die angebotenen Kurse, Workshops und Informationsveranstaltungen sollen die persönliche und soziale Entwicklung von Kindern und Jugendlichen fördern und ihre Eltern in Erziehungsfragen unterstützen.
- b) Mobbingprävention: Der Verein fördert Programme, Kurse und Projekte zur Mobbingprävention, Resilienz Stärkung und Persönlichkeitsbildung, um das soziale Miteinander insbesondere von Kindern und Jugendlichen nachhaltig zu stärken.
- c) Finanzielle Unterstützung für benachteiligte Kinder: Der Verein unterstützt finanziell benachteiligte Kinder bei der Teilnahme an Kursen, Workshops und Angeboten – unabhängig davon, ob diese vom Verein selbst oder von externen Kursgeber*innen durchgeführt werden. Als benachteiligt gelten Kinder und Jugendliche, die aufgrund ihrer wirtschaftlichen, sozialen oder persönlichen Verhältnisse in ihrer Entwicklung besonders auf Unterstützung angewiesen sind. Ziel ist die Förderung von Chancengerechtigkeit und gesellschaftlicher Teilhabe.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

(2) Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(3) Die Mitgliedschaft endet:

- a) bei natürlichen Personen durch deren Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit;
- b) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit;
- c) durch Austritt (Abs. 4);
- d) durch Ausschluss (Abs. 5).

(4) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand. Die Erklärung wird zum Ende des Kalendermonats wirksam, in dem sie dem Vorstand zugeht.

(5) Ein Mitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der wichtige Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt. Ein solch wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied trotz Mahnung länger als sechs Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist oder den Vereinsinteressen grob zuwidergehandelt hat. Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Zugang der Ausschlussklärung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet.

§ 5 Pflichten der Mitglieder, Kommunikation

(1) Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

(2) Die Mitglieder entrichten Beiträge in Geld an den Verein. Das Nähere – insbesondere die Höhe der Beiträge und ihre Fälligkeit – regelt die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Die Mitgliederversammlung ist auch berechtigt, zu diesem Zwecke eine Beitragsordnung zu erlassen.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.

(4) Sofern in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, können Vorstand und Mitglieder sämtliche Erklärungen und alle sonstige Kommunikation

neben der Schrift- auch in Textform per E-Mail abgeben. Erklärungen und Kommunikation der Mitglieder per E-Mail an den Verein und/oder den Vorstand können wirksam nur an die auf der Vereinshomepage genannten E-Mailadressen des Vorstands oder der Geschäftsstelle erfolgen.

§ 6 Fördermitgliedschaft

(1) Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein ideell und finanziell unterstützen möchten, ohne sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen. Sie können auf schriftlichen Antrag beim Vorstand durch dessen Beschluss als Fördermitglieder aufgenommen werden.

(2) Fördermitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Sie haben jedoch kein Stimm- und Wahlrecht und sind auch nicht wählbar für Vereinsämter. Eine Zählung zur Feststellung der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung findet bei Fördermitgliedern nicht statt. Fördermitglieder sind verpflichtet, einen jährlichen Förderbeitrag zu leisten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

(3) Der Antrag auf Fördermitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Annahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Eine Begründung für die Ablehnung ist nicht erforderlich.

(4) Die Fördermitgliedschaft endet

- a) bei natürlichen Personen durch deren Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit;
- b) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit;
- c) durch Austritt (§ 4 Abs. 4);
- d) durch Ausschluss (§ 4 Abs. 5).
- e) Wandlung in eine aktive Mitgliedschaft, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind und ein entsprechender Antrag gestellt wird.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung (§§ 8 und 9);
- (2) der Vorstand (§§ 10 und 11).

§ 8 Einberufung und Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Ort, Termin und Tagesordnung bestimmt der Vorstand.

(2) Mitgliederversammlungen sind ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung in Textform von mindestens ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe einer begründeten Tagesordnung vom Vorstand verlangt wird (außerordentliche Mitgliederversammlung). Die beantragte Tagesordnung ist verpflichtend zu übernehmen.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Die Frist beginnt am Tage der Versendung der Einladung. Eine schriftliche Einladung erfolgt an die von dem Mitglied zuletzt schriftlich mitgeteilte Adresse, eine Einladung per E-Mail erfolgt in Textform an die von dem Mitglied zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse.

(4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Eine hieraus folgende Änderung der Tagesordnung ist spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Anträge zur Wahl oder Abwahl von Vorstandsmitgliedern, Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins, die nicht bereits in der fristgemäßen Einladung nach Satz 1 angekündigt wurden, sind von einer Ergänzung der Tagesordnung ausgeschlossen und können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt werden.

(5) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind u.a.:

- a) die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Entlastung;
- b) die Änderung oder Neufassung der Satzung und einer etwaigen Beitragsordnung;
- c) die Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
- d) die Beschlussfassung über Beschwerden gegen den Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- e) die Genehmigung des Haushaltsplans und Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstands;
- f) die Wahl der Kassenprüfer;
- g) Entscheidungen über den An- und Verkauf sowie die Belastung von Grundstücken;
- h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- i) Beschlussfassung zu einer Vergütung des Vorstands (§ 10 Abs. 5);
- j) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- k) sämtliche sonstigen der Mitgliederversammlung durch Gesetz oder an anderer Stelle der Satzung übertragenen Aufgaben.

(6) Der Vorstand ist berechtigt, nach seinem Ermessen Mitgliedern die Teilnahme an der Versammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort auf elektronischem Weg zu ermöglichen oder die Mitgliederversammlung vollständig auf elektronischem Weg durchzuführen.

§ 9 Ablauf der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

(1) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Vereins berechtigt. Fördermitglieder sind ohne Stimm- und Wahlrecht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Gäste zur Anwesenheit berechtigt werden.

(2) Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, weiter ersatzweise durch den

Schatzmeister geleitet. Ist auch dieser nicht anwesend, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu wählen und sind etwaige Änderungen der Tagesordnung durch den Versammlungsleiter (§ 8 Abs. 3) bekanntzugeben.

(3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimm- und wahlberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und kann nicht durch einen Bevollmächtigten wahrgenommen werden.

(4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden – soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts Anderes bestimmen – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(5) Die Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung erfolgt – mit Ausnahme der Wahlen (Abs. 6) – durch Handzeichen der anwesenden Mitglieder.

(6) Wahlen erfolgen durch geheime, schriftliche Stimmabgabe, sofern die Mitgliederversammlung nicht eine Stimmabgabe durch Handzeichen beschließt. Die Wahl der Mitglieder des Vorstands muss zwingend geheim erfolgen. Gewählt sind die Kandidaten, die die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit erfolgt zwischen den stimmgleichen Kandidaten eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmgleichheit gilt der ältere Kandidat als gewählt.

(7) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind aufzubewahren.

(8) Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern die Stimmabgabe ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form vor der Versammlung oder auf elektronischem Weg vor oder während der Versammlung zu ermöglichen.

(9) Die Mitglieder können Beschlüsse auch ohne Mitgliederversammlung auf schriftlichem oder elektronischem Weg fassen (Umlaufverfahren), wenn sämtliche Mitglieder am Umlaufverfahren beteiligt wurden. Die Durchführung des Umlaufverfahrens und den Verfahrensablauf legt der Vorstand fest. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist wirksam, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme innerhalb einer durch den Vorstand bestimmten Frist in Textform abgegeben hat. Ungültige Stimmen gelten im Umlaufverfahren als abgegebene Stimmen und als Enthaltung. Das Beschlussergebnis des Umlaufverfahrens ist durch den Vorstand den Mitgliedern innerhalb von 14 Tagen nach Fristablauf bekannt zu geben. Unwirksame Umlaufverfahren können – auch mehrfach – wiederholt werden.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden;
- b) dem 2. Vorsitzenden;
- c) dem Schatzmeister;
- d) dem Schriftführer.

Die vorstehend unter a–b genannten Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand iSd § 26 BGB. Der 1. Und 2. Vorsitzende sind einzelvertretungsberechtigt. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

(2) Wählbar als Vorstandsmitglied sind nur Mitglieder des Vereins.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den Verein in sämtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Darüber hinaus hat er insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung; Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- c) Führen der Bücher;
- d) Erstellung des Haushaltsplans, des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes;
- e) Abschluss u. Kündigung von Dienst- u. Arbeitsverträgen;
- f) Ausübung des Weisungsrechtes gegenüber Mitarbeitern;
- g) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- h) Der Vorstand kann Satzungsänderungen beschließen, die durch das Vereinsregister oder die Finanzbehörde verlangt wurden.

(4) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung pro Amt im gesonderten Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

(5) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

(6) Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritter Seite in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Vorstandsmitglied von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

(1) Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens einer Woche durch den 1. Vorsitzenden, ersatzweise den 2. Vorsitzenden. Eine Verkürzung der Ladungsfrist ist mit Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder möglich. Die Zustimmung gilt mit dem Erscheinen zur Vorstandssitzung als erteilt. Nach Maßgabe der Regelungen in Satz 1–3 können Vorstandssitzungen auch fernmündlich oder in elektronischer Form (zB per Videokonferenz) erfolgen.

(2) Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

(3) Beschlüsse des Vorstands können auch ohne Einhaltung von Ladungsfristen schriftlich oder per E-Mail gefasst werden (Umlaufverfahren), wenn alle Vorstandsmitglieder zu diesem Verfahren ihre Zustimmung erklären. Die Stimmabgabe im Umlaufverfahren gilt als Zustimmung.

(4) Sämtliche Beschlüsse des Vorstands – auch Umlaufbeschlüsse – sind zu protokollieren und aufzubewahren.

§ 12 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr einen Kassenprüfer sowie einen stellvertretenden Kassenprüfer, die weder dem Vorstand angehören noch Angestellte des Vereins sein dürfen. Der Kassenprüfer, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, prüft die Buchführung und den Jahresabschluss, berichtet über die Prüfungsergebnisse in der Mitgliederversammlung und gibt eine Empfehlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands ab. Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich.

(2) Die Wiederwahl des Kassenprüfers und des stellvertretenden Kassenprüfers ist zulässig.

(3) Der Verein stellt die Kassenprüfer von allen Schäden und Verpflichtungen frei, die diesen aus ihrer Tätigkeit im Rahmen des Amtes entstehen, es sei denn, sie haben vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt. Dies umfasst auch die Freistellung von Schadensersatzansprüchen Dritter und die Übernahme der Kosten für die notwendige Rechtsverteidigung.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein der Feuerwehr Westerholt-Nenndorf e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (insbesondere Kinder- und Jugendabteilung) zu verwenden hat.